

FAQs

Wer in das Berufsleben eintritt und in die Werkstatt aufgenommen wird, hat häufig viele Fragen.

Zum Beispiel: „Wer bezahlt meinen Arbeitsplatz? Wieviel Urlaub bekomme ich? Gibt es eine Mittagsverpflegung?“

Gerne möchten wir Ihnen schon im Vorfeld einige Informationen zukommen lassen, um Ihnen den Einstieg in die Werkstatt zu erleichtern.

Selbstverständlich steht Ihnen auch der [Sozialdienst](#) für ein individuelles Beratungsgespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einfach einen Termin mit uns!

Ausführliche Informationen zur „Ausbildungszeit“ in der Werkstatt – dem Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich – erhalten Sie zudem unter [„Leben leben Bildung“](#).

Ablauf: Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in die Werkstatt aufgenommen werden, beginnen Ihre Förderung in der Regel im Eingangsverfahren (3 Monate). Hier soll festgestellt werden, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben darstellt und welche Förder- und Arbeitsangebote in Betracht kommen.

Danach schließt sich ein Grundbildungsjahr (12 Monate) des Berufsbildungsbereiches an, in dem eine berufliche und persönliche Förderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Fokus steht.

Im zweiten Förderjahr (12 Monate) des Berufsbildungsbereiches ermöglicht eine interne Ausbildung die Vertiefung eines Berufsbildes bzw. Tätigkeiten einer einzelnen Werkstattabteilung. In geeigneten Fällen erfolgt zudem eine Vorbereitung auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Nach Abschluss des Berufsbildungsbereiches schließt sich zumeist der Übergang in den Arbeitsbereich der Werkstatt an.

Arbeitszeit: Die wöchentliche Arbeitszeit in der Werkstatt (inkl. Pausen) beträgt ca. 39 Stunden. Sofern es zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist, kann eine Verkürzung der Arbeitszeit vereinbart werden.

Beförderung: Wenn Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Werkstatt kommen, erstatten wir Ihnen hierfür gerne die Kosten (z.B. für eine Wertmarke oder Monatskarte). Bei Bedarf organisieren wir auch einen Fahrdienst, der Sie im Rahmen einer Sammelbeförderung zur Werkstatt und wieder nach Hause bringt.

Gesetzliche Betreuung: Mit der Aufnahme in die Werkstatt fallen unterschiedliche Aufgaben an, wie z.B. das Stellen von Anträgen oder das Schließen von Verträgen. Häufig ist es gut, hierbei eine Unterstützung zu haben. Eine gesetzliche Betreuung hilft ihnen dort, wo es nötig ist und vertritt Ihre Interessen. Die Betreuung wird z.B. ehrenamtlich durch Familienangehörige oder durch einen Berufsbetreuer geführt. Eine Betreuung kann beim örtlichen Amtsgericht selbst beantragt oder angeregt werden.

Kindergeld: Eltern erwachsener Kinder, die aufgrund einer Behinderung ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, haben in vielen Fällen weiterhin einen Anspruch auf Kindergeld. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die Behinderung bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Ob Ihnen Kindergeld zusteht, erfahren Sie bei der Familienkasse der Arbeitsagentur.

Kostenübernahme: Das Eingangsverfahren und der Berufsbildungsbereich werden in den meisten Fällen von der Agentur für Arbeit oder der Rentenversicherung finanziert. Die Kosten für einen Platz im Arbeitsbereich der Werkstatt übernimmt in der Regel der Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe. Damit eine Aufnahme in die Werkstatt erfolgen kann, ist eine rechtzeitige Antragstellung erforderlich. Bei Bedarf unterstützen wir Sie gerne.

Lebensunterhalt: Die Werkstattarbeit ist keine reguläre Erwerbstätigkeit, sondern eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Somit lässt sich der Lebensunterhalt allein aus dem Werkstattverdienst oft nicht decken. In den meisten Fällen haben Sie daher einen Anspruch auf ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt zum Beispiel durch den Sozialhilfeträger oder das Jobcenter.

Praktikum: Um unsere Werkstatt besser kennenzulernen, bieten wir Ihnen vor einer Aufnahme gerne ein unverbindliches Praktikum an. Bitte wenden Sie sich für Terminabsprachen an den [Sozialdienst](#).

Rente bei Erwerbsminderung: Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Werkstatt sind sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das bedeutet unter anderem, dass die Werkstatt Leistungen zur Rentenversicherung zahlt. Diese fallen relativ hoch aus, da sie sich nicht an ihrem monatlichen Verdienst, sondern an einem fiktiven Durchschnittseinkommen orientieren. Nach einer Beschäftigung in der Werkstatt von 20 Jahren haben Sie bereits einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente. Auch wenn Sie Erwerbsminderungsrente beziehen, können Sie bei uns tätig sein oder tätig bleiben.

Schließungszeiten: Zu bestimmten Zeiten im Jahr (z.B. im Sommerurlaub oder zwischen Weihnachten und Neujahr) bleiben die Werkstatt oder einzelne Abteilungen geschlossen. Das Fachpersonal unterstützt Sie frühzeitig bei Ihrer Urlaubsplanung.

Tagesförderstätte: Erwachsene Menschen mit Behinderungen, die (noch) nicht in einer Werkstatt arbeiten können, haben die Möglichkeit das Angebot unserer Tagesförderstätten zu nutzen. Hier erfahren sie eine Förderung in den Bereichen Arbeit, Bildung und Beschäftigung.

Urlaub: Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Berufsbildungsbereiches haben zurzeit einen Anspruch auf 2,5 Urlaubstage pro Monat. Im Arbeitsbereich stehen Ihnen insgesamt 27 Urlaubstage im Jahr zur Erholung zu. Wenn Sie über einen Schwerbehindertenausweis verfügen, erhöht sich der Urlaubsanspruch um 5 Tage jährlich.

Verdienst: Während des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches erhalten Sie zumeist von der Agentur für Arbeit ein Ausbildungsgeld, das zurzeit zwischen 63 € und 75 € im Monat liegt. Wenn Sie bereits eine gewisse Zeit sozialversicherungspflichtig tätig waren, haben Sie ggf. Anspruch auf ein Übergangsgeld. Dieses wird in der Regel durch die Deutsche Rentenversicherung gezahlt. Die Höhe bemisst sich nach Ihrem letzten Einkommen.

Im Arbeitsbereich zahlt Ihnen die Werkstatt ein monatliches Entgelt. Die Höhe variiert je nach dem, wie anspruchsvoll die Arbeit ist, die Sie in der Werkstatt ausführen. Deutschlandweit liegt der durchschnittliche Verdienst in einer Werkstatt aktuell bei ca. 180 € (Quelle: BAG WfbM).

Verpflegung: Die Werkstatt bietet Ihnen täglich ein Mittagessen an. Eventuell müssen Sie hierfür einen Kostenbeitrag leisten, wenn Sie z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialhilfeträger oder Erwerbsminderungs-Rente beziehen. Im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich ist die Verpflegung in der Regel frei.

Zum Frühstück können Sie in einigen Betriebsstätten zudem ein günstiges Angebot an Snacks und Getränken erhalten oder bringen sich einfach Ihre Verpflegung mit.

Werkstattordnung: Wo viele Menschen miteinander arbeiten, ist das Einhalten bestimmter Regeln und Sicherheitsbestimmungen notwendig. Diese finden sich in einer Werkstattordnung wieder, die auch Bestandteil des Werkstattvertrages ist. Welche Hausregeln bei uns bestehen, erfahren Sie in Ihrem Aufnahmegespräch.

Werkstatttrat: Der Werkstatttrat vertritt die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung in der Werkstatt und wird durch sie alle vier Jahre neu gewählt. Die Mitglieder des Werkstattrates sind Ihre Vertrauenspersonen. Außerdem werden sie an wichtigen Entscheidungen beteiligt, wie zum Beispiel Lohnverhandlungen mit der Geschäftsführung.

Werkstattvertrag: Wer in einer Werkstatt tätig ist, steht in einem „arbeitnehmer-ähnlichen Rechtsverhältnis“. Somit erhalten Sie auch einen Vertrag, in dem alle wichtigen Dinge zu Ihrer Beschäftigung geregelt sind (z.B. Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Verdienst). Der Vertrag heißt bei uns Werkstattvertrag.